

180 K 047/22



## AMTSGERICHT ESSEN

### BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 10.09.2024, 9.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, II. Stock (gelber Bereich), Saal 293**

das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kray Blatt 1102  
(Amtsgerichtsbezirk Essen-Steele)

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 des BV: Gemarkung Kray, Flur 15, Flurstück 115, Hof- und  
Gebäudefläche, Im Beckmannsfeld 5, Größe: 5,50 a,

das in Essen-Kray gelegen ist, versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein 3-gesch. Mehrfamilienhaus mit teilw. ausgebautem DG. Massiver Mauerwerksbau. Voll unterkellert. 7 Wohnungen, davon 2 im 1. OG zusammengelgt, sonst Zweispänner. BJ: 1911; WF: zw. 46 und 67 m<sup>2</sup>, insgesamt 397 m<sup>2</sup> (ohne Dachboden).

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.09.22 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 565.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so ist es spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden. Bei Widerspruch eines Antragstellers muss das Recht glaubhaft gemacht werden. Es wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 12.07.2024